



Allgemeine Einkaufsbedingungen der ZF Engineering Plzeň s.r.o., Pilsen, Tschechien

(Stand: 13.03.2014)

§ 1 Geltung dieser Bedingungen

(1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit uns ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annehmen, ohne dass wir entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten schriftlich akzeptiert haben.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe von Lieferungen und Leistungen. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondermögen gelten unsere Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

§ 2 Vertragsabschluss und Durchführung des Vertrages

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Lieferant unsere Bestellung vorbehaltlos bestätigt oder ihm unsere schriftliche Einkaufsbestätigung zugeht. Erteilen wir eine schriftliche Einkaufsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, uns das Eigentum an den vereinbarten Liefergegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

(3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Auftragsdaten (Nummer und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muss.

(4) An technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und Lieferung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Wir behalten uns vor, jederzeit darüber hinaus den Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung zu verlangen.

(5) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Preise und Zahlungen

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Preise gelten für Lieferungen "frei Lieferanschrift" einschließlich Verpackung, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung, auf unseren Wunsch wird der Lieferant die Verpackung jedoch zurücknehmen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.

(2) Rechnungen sind unabhängig von der Lieferanschrift stets an unser Zentrales Rechnungswesen in Pilsen, Univerzitní 1159/53, 30100 Plzeň, zu richten. Wir zahlen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung sind wir berechtigt, 3 % Skonto zu ziehen.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren.

(2) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung bzw. Teilleistung zu verlangen. Auch wenn eine Vertragsstrafe vereinbart ist, bleibt durch diese unser eventueller Schadenersatzanspruch unberührt. Wir können insgesamt Ersatz des uns entstandenen Verzugschadens in voller Höhe fordern. Diese Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafen bestehen nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.



§ 5 Mängelansprüche

(1) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl als Nacherfüllung Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. Der Lieferant ist dann verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz im gesetzlichen Umfang behalten wir uns ausdrücklich vor.

(2) Soweit uns eine gesetzliche Rügepflicht obliegt, ist unsere Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Tag der Feststellung der Umstände begründend die Geltendmachung der Rüge erfolgt.

(3) Für unsere Ansprüche, insbesondere unsere Mängelansprüche, gegenüber dem Lieferanten gelten mindestens die gesetzlichen Verjährungsfristen. Jede Verkürzung der Verjährungsfristen ist ausgeschlossen. Für Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist mindestens drei Jahre. Der Lauf der Verjährung ist gehemmt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, insbesondere aber auch wenn der Lieferant in unserem Einverständnis das Vorhandensein eines Mangels oder dessen Beseitigung prüft, solange bis er uns das Ergebnis der Prüfung mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt, oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Im Falle der Nacherfüllung oder des Austauschs mangelhafter Einzelteile durch den Lieferanten beginnt für diese Teile die Gewährleistungsfrist neu.

§ 6 Haftung

(1) Der Lieferant haftet uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere dafür, dass durch den Bezug und die Nutzung der von ihm angebotenen und gelieferten Gegenstände nationale und ausländische Patente und sonstige Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, für angemessenen Versicherungsschutz zur Deckung sämtlicher uns eventuell entstehender Schäden zu sorgen.

(2) Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern und soweit er uns gegenüber für einen Schaden zum Ersatz verpflichtet ist.

§ 7 Kundenschutz; Wettbewerbsverbot

(1) Sofern der Auftragnehmer von uns als Subunternehmer bei einem unserer Kunden eingesetzt wird, ist er verpflichtet, für die Dauer der Beauftragung als Subunternehmer und einen sich hieran anschließenden Zeitraum von sechs Monaten, keine Geschäftstätigkeit gegenüber diesem Kunden auszuüben, durch die er mit einer Leistung, die im sachlichen Zusammenhang zu seiner Beauftragung durch uns steht, zu uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen in Wettbewerb tritt. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob diese Geschäftstätigkeit direkt oder indirekt ausgeübt wird und unabhängig davon, ob dies als Geschäftsherr, Vertreter, Organmitglied, Angestellter, Arbeitgeber, Investor, Berater, herrschender Gesellschafter, Partner eines Gemeinschaftsunternehmens oder in einer anderen Tätigkeit im eigenen oder im fremden Namen geschieht. Weiter hat unser als Subunternehmer eingesetzter Auftragnehmer die Identität des Kunden Dritten gegenüber geheim zu halten und es zu unterlassen, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung direkt oder indirekt Informationen, die er aufgrund seiner Einschaltung als Subunternehmer erhalten hat, öffentlich zu machen oder zu nutzen.

(2) Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen ist uns der Auftragnehmer für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer sofort fälligen, durch uns nach der Art des Verstoßes zu bestimmenden, angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe wird durch uns nach billigem Ermessen festgesetzt und wird im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft. Jeweils ein weiterer Verstoß, der zur Zahlung der soeben bezeichneten Vertragsstrafe verpflichtet, liegt bei einer Zuwiderhandlung von einer Woche vor. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens durch uns wird durch diese Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf unseren Schadensersatzanspruch angerechnet wird.

(3) Sofern wir konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtung dartun, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns schriftlich innerhalb von zwei Wochen vollständig Auskunft darüber zu erteilen, inwiefern und in welchem Umfang er während der Geltungsdauer der Kundenschutzvereinbarung Geschäftstätigkeiten der in Absatz (1) beschriebenen Art entfaltet oder Informationen der beschriebenen Art öffentlich gemacht oder genutzt hat.

§ 8 Gefahrübergang; Eigentum; Abtretungsverbot; Werbung mit Geschäftsbeziehung

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefer- oder Leistungsgegenstände geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von uns genannten jeweiligen Bestimmungsort über, bei Teillieferungen oder -leistungen erst, wenn die Lieferung oder Leistung an uns vollständig erfolgt ist.



(2) Das Eigentum an den Liefer- und Leistungsgegenständen geht mit der Übergabe bzw. Abnahme unbeschränkt und unbelastet auf uns über.

(3) Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.

(4) Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu uns zu werben.

§ 9 Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Pilsen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist das sachlich zuständige Gericht in Pilsen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten vor jedem anderen Gericht zu verklagen, das gesetzlich zuständig ist.

(3) Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Tschechischen Republik anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf ("Wiener Vereinbarung über Kauf von Waren") ist ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

(2) Alle unsere früheren Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind hierdurch aufgehoben.